

AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

BMFWF - I/7 (Fachhochschulen/Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften, Privathochschulen,
Qualitätssicherung, Akkreditierung, Universität für
Weiterbildung Krems)

Mag.^a Eva Erlinger-Schacherbauer
Sachbearbeiterin

eva.erlenger-schacherbauer@bmfwf.gv.at
+43 1 2300023-677236
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2026-0.876.957

Stellungnahme des BMFWF zum Entwurf der FH-AkkVO 2026 des Boards der AQ Austria

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf der FH-AkkVO 2026 nimmt das BMFWF wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit dem abweichenden Verfahren gemäß § 13 Abs. 4d HS-QSG sollen Programmakkreditierungen auf zentrale Nachweise fokussiert werden. Die vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen legen den Rahmen für dieses Verfahren fest und sollten daher klar und nachvollziehbar ausgestaltet sein. Aus Sicht des BMFWF besteht noch Anpassungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Vorgehensweise und der Rechtsfolgen für den Fall, dass die Voraussetzungen für ein abweichendes Verfahren nicht vorliegen.

Es wird angeregt, die Bestimmungen zum abweichenden Akkreditierungsverfahren in einem eigenen Paragraphen zu bündeln. Dies würde die Übersichtlichkeit erhöhen und die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens verbessern.

Die in der Verordnung verwendeten Begrifflichkeiten folgen grundsätzlich dem FHG und dem HS-QSG. An einzelnen Stellen könnten Anpassungen erfolgen, etwa durch die Verwendung der in den Materialien verwendeten Begriffe „Darstellung“ oder „Darlegung“. Auch wenn die Prüfung der Voraussetzungen durch die FH/HAW selbst

erfolgt, sind die Ergebnisse dieser Prüfung im Antrag so zu beschreiben, dass das Board der AQ Austria auf dieser Grundlage feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des abweichenden Verfahrens vorliegen.

2. Inhaltliche Anmerkungen FH-AkkVO

Zu § 2 Abs. 5a: Die vorgeschlagene Regelung enthält keine Begriffsbestimmung und sollte daher an anderer Stelle verankert werden. Der Verweis auf die Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen ist an dieser Stelle darüber hinaus inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es wird darauf verwiesen, dass der Bezug zu § 17 Abs. 5 fehlt.

Zu § 3 Abs. 4a: § 3 regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Einbringung eines Antrags. Der vorgeschlagene Abs. 4a geht weit über diesen Rahmen hinaus, in dem inhaltliche Vorgaben getätigt werden. Der neue Abs. 4a sollte sich lediglich darauf beschränken, eine Ausnahmebestimmung von Abs. 4 zu ermöglichen (*Z.B. Abweichend von Abs. 4 sind bei einem Antrag auf Programmakkreditierung im Sinne des § 23 Abs. 4d HS-QSG die Nachweise zu ... erbringen. Das Executive Summary hat das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen ... darzulegen.*)

Damit wäre jedenfalls gewährleistet, dass allgemeine Vorgaben des § 3 Abs. 4 weiterhin zur Anwendung kommen (Vollständigkeit und formale Richtigkeit, Executive Summary). Inhaltliche Ausführungen zum Executive Summary bei abweichenden Verfahren gem. § 13 Abs. 4d HS-QSG sollten an anderer Stelle verankert werden.

Inhaltliche Vorgaben (Sicherstellung Lehr- und Forschungsexpertise) sollten an anderer Stelle geregelt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des Lehr- und Forschungspersonals keine Vorgaben bzgl. Hauptberuflichkeit getätigt hat.

Zu § 3 Abs. 5 letzter Absatz: In Abs. 5 zweiter Satz ist bereits festgelegt, dass der Änderungsantrag alle für die Entscheidung über die Änderung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten hat. Es bleibt unklar, ob der neu angefügte letzte Absatz diese Verpflichtung lediglich konkretisiert oder darüber hinausgehende Anforderungen begründet. Es wird daher angeregt, das Verhältnis der beiden Regelungen klarzustellen und allfällige inhaltliche Überschneidungen zu bereinigen.

Zu § 3 Abs. 7a: Es wird angeregt, diesen Absatz zu streichen, da sein Regelungsinhalt bereits durch den bestehenden Abs. 7 abgedeckt wird. Die zusätzlichen Verweise auf Abs. 4a und Abs. 7 erschweren die Lesbarkeit und können Unklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses der Bestimmungen zueinander hervorrufen. Zur Vermeidung von Redundanzen sollte geprüft werden, ob der Absatz entfallen kann.

Eine ergänzende Regelung zur Prüfung der „*Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Ausführungen ...*“ könnte in den bestehenden Abs. 7 aufgenommen werden. Dieser ist zwar bereits umfangreich, enthält jedoch schon eine Sonderbestimmung.

Zu § 3 Abs. 8a: Diese Bestimmung ist anzupassen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass hier Sonderbestimmungen zum AVG festgelegt werden, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt, so etwa der Auftrag des Boards der AQ Austria einen Antrag gemäß Abs. 4 einzubringen. Darüber hinaus würde es sich dabei nicht um einen Verbesserungsantrag, sondern um einen Neuantrag handeln.

Soweit ersichtlich, ist für die antragstellende FH/HAW keine Möglichkeit vorgesehen, zur beabsichtigten Entscheidung des Boards Stellung zu nehmen. Auch dieser Aspekt sollte bei der Überarbeitung berücksichtigt werden. Die weitere Vorgehensweise sollte zunächst im Rahmen einer Rücksprache mit der antragstellenden FH/HAW geklärt werden.

Zu § 4 Abs. 1a: Mit dieser Regelung wird § 23 Abs. 4d HS-QSG umgesetzt. Die Formulierung, wonach eine Entscheidung ohne Begutachtung den Regelfall darstellt, wird begrüßt.

Zu § 4 Abs. 1b: Das Verhältnis zwischen § 3 Abs. 8a und § 4 Abs. 1b ist nicht hinreichend klar. Es wird daher angeregt, die Regelungsinhalte aufeinander abzustimmen, ihren jeweiligen Anwendungsbereich eindeutig abzugrenzen und redundante Festlegungen zu vermeiden. Es liegt jedenfalls in der Sphäre der FH zu entscheiden, ob sie einen Neuantrag einbringen will oder am Erstantrag festhalten möchte. Das Board der AQ Austria kann das nicht festlegen.

Zu § 9 Abs. 5a bis 5c: Die AQ Austria wird um Erläuterungen zur Notwendigkeit dieser Regelungen ersucht. Bereits nach geltender Rechtslage sind die Akkreditierungsvoraussetzungen laufend zu erfüllen. Ein entsprechender Hinweis kann auch ohne ausdrückliche Regelung in der FH-AkkVO in die Akkreditierungsbescheide aufgenommen werden. Die vorgesehenen Detailregelungen erschweren die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Verordnung, ohne dass ein zusätzlicher normativer Mehrwert erkennbar ist. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob auf diese Regelungen verzichtet werden kann.

Zu § 14 Abs. 1 Z 2: Die Formulierung „von Amts wegen“ hat zu entfallen.

Zu § 20 Z 2: Es wird angeregt, die Formulierung zur Anwendung der Verordnung auf anhängige Verfahren sprachlich zu überarbeiten.

Wien, 19. Oktober 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Brandstätter, MBA

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2026-10-19T11:49:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	641649373
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmfwf.gv.at/verifizierung .